

1. nach deutschen Rechtsvorschriften gebildet sind,
2. am 8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gehabt haben und
3. im Geltungsgebiet dieses Gesetzes Vermögensgegenstände haben.

Das Gesetz sagt aber nichts wörtlich darüber aus, wo die betreffenden Stiftungen derzeit ihren Sitz haben müssen, um von ihm erfaßt zu werden. Aus den vorstehenden Ausführungen unter Lit. a) ergibt sich, daß nur Stiftungen mit Sitz im Geltungsgebiet dieses Gesetzes in Betracht kommen können — nicht aber solche mit Sitz in der DDR.

Wenn nun die bundesdeutschen Landesbehörden durch das Gesetz ermächtigt werden, den Sitz von Stiftungen zu verlegen, so kann es sich folgerichtig nur um Stiftungen mit Sitz in der BRD oder (West-)Berlin handeln, deren Sitz verlegt werden kann. *Die den Landesbehörden erteilte Ermächtigung auf Sitzverlegung von Stiftungen kann sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch im Hinblick auf dessen Geltungsbereich auf ausländische Stiftungen erstrecken. Es können also Stiftungen mit Sitz in der DDR von diesem Gesetz nicht erfaßt werden.*

Allenfalls ergangene Bescheide bundesdeutscher Landesbehörden wären jedenfalls den Stiftungsorganen in der DDR zuzustellen und könnten von diesen beim bundesdeutschen Verwaltungsgericht oder bei der sonst zuständigen Behörde im Beschwerdeweg angefochten werden, um auch formalrechtlich wieder beseitigt zu werden.

*Eine „Entführung von Stiftungen“ durch Sitzverlegung von der DDR in die BRD kann weder nach den Bestimmungen des internationalen Privatrechts noch nach dem Gesetz vom 3. August 1967 Deckung oder Anerkennung finden.*

### **Rechtsgutachten des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 27. November 1967**

Das Präsidium des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik erstattet auf Antrag des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. September 1967 gemäß § 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 das folgende Rechtsgutachten zu dem westdeutschen Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 3. August 1967:

#### *I. Inhalt des Gesetzes*

1. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820) enthält in § 2 eine Zuständigkeitsregelung für die Ausübung behördlicher Aufsichtsbefugnisse. Die Befugnisse beziehen sich auf aus Anlaß der Fideikommißauflösung gebildete Stiftungen oder sonstige juristische Personen und Familienstiftungen, deren Sitz sich außerhalb der Bundesrepublik befindet, und betreffen solche Maßnahmen, die sich „im Hinblick auf im Geltungsgebiet dieses Gesetzes befindliche Vermögensgegenstände“ ergeben. Die grundlegende Zielrichtung dieses Gesetzes ist unschwer erkennbar. Sie besteht in der Beeinträchtigung von Rechten in der Deutschen Demokratischen Republik gelegener Rechtsträger, die Vermögenswerte in der Bundesrepublik haben, wengleich mit diesem Gesetz der direkte Angriff zunächst allein auf Vermögensgegenstände, die sich in der Bundesrepublik befinden, gerichtet ist.

Das Gesetz vom 3. August 1967 zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts (BGBl. S. 839) geht